VERORDNUNG (EG) Nr. 293/1999 DER KOMMISSION

vom 9. Februar 1999

mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/87, (EWG) Nr. 3719/88 und (EG) Nr. 1372/95 im Geflügelfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 12 und Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83 [4], enthält allgemeine Regeln für die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2334/98 [6], verankert.

Die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind in der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission [7], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1044/98 [8], niedergelegt.

Die für die Ausfuhrlizenzen für Geflügelfleisch betreffenden Durchführungsvorschriften bestimmt die Verordnung (EG) Nr. 1372/95 der Kommission [9], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2581/98 [10].

Die für den russischen Markt seit Mitte August 1998 kennzeichnenden Probleme haben bei der Ausfuhr erheblichen wirtschaftlichen Schaden verursacht. Die so entstandene Lage hat die durch die Verordnungen (EWG) Nr. 565/80, (EWG) Nr. 3665/87 und (EWG) Nr. 3719/88 gebotenen Ausfuhrmöglichkeiten stark beeinträchtigt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2334/98 der Kommission [11] wurden im Geflügelfleischsektor Sondermaßnahmen getroffen und bestimmte Fristen, die in den Rechtsvorschriften über die Erstattungen vorgeschrieben sind, verlängert, damit Ausfuhrgeschäfte, die aus den genannten Gründen nicht abgeschlossen werden konnten, ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Die Probleme auf dem russischen Markt dauern an und beeinträchtigen insbesondere die Ausfuhrmöglichkeiten für ganze Hähnchen. Bestimmte Fristen, die für diese Erzeugnisse auf der Grundlage der zwischen dem 18. November und 3. Dezember 1998 beantragten Ausfuhrlizenzen gelten, sollten deshalb verlängert werden.

Diese Abweichungen sollten allein den Wirtschaftsbeteiligten zugute kommen, die insbesondere anhand der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates [12], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 [13], genannten Unterlagen nachweisen, daß sie die Lizenzen für die Ausfuhr nach Rußland beantragt haben.

Angesichts der derzeitigen Entwicklung sollte diese Verordnung schnellstmöglich in Kraft gesetzt werden und mit Wirkung vom 18. November 1998 gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Eier und Geflügelfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75, für welche Ausfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 erteilt sind, die in Feld 7 den Vermerk „Rußland" oder die Angabe eines anderen Landes in derselben Zone wie Rußland entsprechend dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2471/98 der Kommission [14] tragen.

(2) Im letztgenannten Fall ist diese Verordnung nur anwendbar, wenn der Wirtschaftsbeteiligte der die Lizenz erteilenden Stelle zur Zufriedenheit darlegt, daß diese Lizenzen zur Ausfuhr nach Rußland beantragt worden sind.

Die Bewertung durch die die Lizenz erteilende Stelle stützt sich insbesondere auf die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 genannten Handelsdokumente.

[1] ABl. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
[2] ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.
[3] ABl. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.
[4] ABl. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.
[5] ABl. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.
[6] ABl. L 291 vom 30. 10. 1998, S. 15.
[7] ABl. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
[8] ABl. L 149 vom 20. 5. 1998, S. 11.
[9] ABl. L 133 vom 17. 6. 1995, S. 26.
[10] ABl. L 322 vom 1. 12. 1998, S. 33.
[11] ABl. L 291 vom 30. 10. 1998, S. 15.
[12] ABl. L 388 vom 30. 12. 1989, S. 18.
[13] ABl. L 338 vom 28. 12. 1994, S. 16.
[14] ABl. L 308 vom 18. 11. 1998, S. 14.

Artikel 2

Die Gültigkeitsdauer der zwischen dem 18. November und 3. Dezember 1998 für Erzeugnisse der im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 genannten Kategorien 3 und 4 beantragten und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1372/95 erteilten Ausfuhrlizenzen wird auf Antrag des Lizenzinhabers um 60 Tage verlängert.

Artikel 3

Die in Artikel 23 Absatz 1 bzw. in Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 vorgesehenen Zuschläge in Höhe von 15 bzw. 20 % gelten nicht für Ausfuhren, die Gegenstand von den in Artikel 2 genannten Lizenzen sind, sofern sie nach dem 3. Dezember in dem betreffenden Drittland in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden sind.

Artikel 4

Für Erzeugnisse, die zwischen dem 18. November und 3. Dezember 1998 zollrechtlich zur Ausfuhr abgefertigt wurden oder die einer Regelung gemäß den Artikeln 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterstellt sind, wird die in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88, in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannte Gültigkeitsdauer auf Antrag des Wirtschaftsbeteiligten von 60 Tagen auf 150 Tage verlängert.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission jeden Donnerstag die Erzeugnismengen, die in der Vorwoche Gegenstand der obengenannten Maßnahmen waren.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 18. November 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Februar 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission